

Praxishandbuch Sportrecht

Fritzweiler / Pfister / Summerer

4., neu bearbeitete Auflage 2020
ISBN 978-3-406-73187-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

a) Umweltbeeinträchtigungen und Schäden

Umweltbeeinträchtigungen und Schäden werden durch **viele einzelne Sportarten**, insbesondere durch Skifahrer als Pistenfahrer, Langläufer, aber auch Tourengerer verursacht (Gräser und Bäume), gleichfalls stören die Reiter und Radfahrer (Mountainbiker) das Wild, ebenfalls beeinträchtigen sämtliche Wassersportler wie Schwimmer, Taucher, Segler, Ruderer, Wasserkifahrer, Motorbootfahrer das Wasser und die angrenzenden Vegetationen in den Ufergebieten, schließlich stören die Drachenflieger, Ballonsportler und Segelflieger die Tier- und Pflanzenwelt. Auch die Golfer „verbrauchen die Natur“, trotz bester Pflege ihrer Anlagen, sogar der stille Angler stört nistende Vögel.³⁴³ **Umweltypische Beeinträchtigungen** durch Sport liegen auch dann vor, wenn **die Umwelt** als Bestandteil der Natur **gestört, belastet** und **geschädigt** wird, sowie die Natur als Allgemeingut betroffen ist. Geschädigt wird die Natur besonders durch globale Maßnahmen im Sport, zB im Skisport durch die Skipisten nebst verschiedensten Nebenanlagen, die neu in die Natur der Wälder und Wiesen errichtet werden und durch Ausweitung bestehender Skibetriebe durch Beschneigungsanlagen sowie durch Einzelaktionen von Sportlern in den verschiedensten Sportarten.

Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt durch die Sportarten sind unterschiedlich, je nach ihrer Ausübung kann man unterscheiden in zwischen

- **Anlagenabhängige Sportarten**³⁴⁴ in Sport-Anlagen bzw. -plätzen sowohl In-Door oder Out-Door, zB Schwimmen, Tennis, Leichtathletik, Golf, Pistenskilauf, Langlauf auf angelegten Loipen oder auf vorübergehend errichteten Anlagen für Autorennen, Radrennen, Moto-Cross.
- **Anlagenunabhängige Sportarten** in freier Natur oder Umgebung, zB Alpinskielauf und Skilanglauf, Laufen, Reiten, Mountain-Biken (Gelände-Radfahren), Wassersportarten, wie Schwimmen, Tauchen, Segeln, Surfen, Rudern, Kanu, Sportfischen, Motorbootsport.³⁴⁵

b) Rechtsgrundlagen

Umweltrecht oder **Umweltschutzrecht** versteht sich als Normenkomplex, der dem Schutz der Umwelt dient,³⁴⁶ und darauf abzielt, „menschliches Verhalten zu steuern, um die Lebewesen und Umwelt nicht zu gefährden“. Das **Umweltrecht im Sport** regelt als **Planungsrecht** und **Ordnungsrecht** speziell die Errichtung von Sportanlagen, und fordert für den Träger oder Betreiber dieser Anlagen vorbeugende Umweltschutzmaßnahmen. Die planerischen Instrumente des Umweltrechts kommen für den Sport in den verschiedenen Planungsgesetzen von **Bund und Ländern** zum Ausdruck, wie zB im **Raumordnungsgesetz** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 „natürliche Lebensgrundlagen“, § 2 Abs. 2 Nr. 1 „ausgeglichene ökologische Verhältnisse“, § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 10 „Natur- und Landschaftsschutz“), im **Baugesetzbuch** (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 4c, § 5 Abs. 2, 2a, § 9), im **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (§§ 40, 47 BImSchG), im **Bundesnaturschutzgesetz** (§§ 13–19 BNatSchG), im **Wasserhaushaltsgesetz** (§§ 19, 36 Abs. 1, 2, 36b Abs. 1 WHG). Weiterhin müssen genannt werden die gesetzlichen Bestimmungen als **Umweltgebote und Verbote für die Nichterfüllung von Pflichten**, zB §§ 1a Abs. 2, 29 Abs. 1 S. 1 WHG, § 2 BNatSchG „Jedermann Pflicht“, sowie §§ 37 ff. BNatSchG Schutzpflichten, §§ 69 ff. BNatSchG Bußgeld- und Strafvorschriften bei Nichteinhaltung und die verschiedenen **umweltrelevanten Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren**

³⁴³ ZB Nolte Verantwortung S. 74, unter Hinweis auf die Umweltbelastungen in Kanusport, Skisport, Luftsport, Reitsport, Klettersport und Golfsport; auch Seewald/Kronbichler/Größing S. 174; Schemel/Erbguth S. 512 ff. Zum Wassersport bereits Grupp RuS 8, 14, mit Hinweisen auf Brandes Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 1986, S. 99 ff. mwN.

³⁴⁴ Siehe hierzu Smollich DVBl 1990, 455.

³⁴⁵ Siehe Kloepfer/Brandner NVwZ 1988, 117.

³⁴⁶ Siehe Hoppe/Beckmann/Kauch S. 32 Rn. 102.

des Baurechts, Immissionsschutzrechts, Naturschutzrechts und Wasserrechts, sowie deren Planfeststellungsverfahren.

- 64 Eine besondere **Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes** ist die vom Rat der Europäischen Union seit 1975 für Maßnahmen des Bundes und seit 1990 für bestimmte öffentliche und private Projekte **gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**. Nach der „Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ (UVP-RL)³⁴⁷ waren die Mitgliedsländer verpflichtet worden, entsprechende gesetzliche Regelungen über eine spezielle zusätzliche Zulässigkeitsprüfung für (Bau-)Vorhaben zu schaffen. Danach sollen Auswirkungen, speziell Belastungen von Vorhaben für die Umwelt, also Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter ermittelt und bewertet werden.³⁴⁸ Auf der Grundlage des § 24 Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetzes³⁴⁹ (UVP-G) sind wiederum allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der UVP erlassen worden.³⁵⁰ Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern eine besondere Art der Beteiligung der Verwaltungsbehörde und Öffentlichkeit, in welcher der Träger des Vorhabens die Auswirkungen seines Vorhabens auf die einzelnen Umweltmedien darzulegen und Untersuchungen hierzu vorzunehmen hat.³⁵¹ Ergänzend zur UVP führt das neue BNatSchG für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in § 7 Abs. 1 Nr. 6 (nach der Richtlinie 92/43/EWG) BNatSchG. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung ist **die europarechtliche FFH-VP (Flora Fauna Habitat)**.³⁵² Diese Prüfung bezweckt jedes Projekt auf seine **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes** nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu überprüfen. Nach dieser Prüfung werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch das jeweilige Projekt exakt ermittelt und genaue Schadensvermeidungs- und Schadenminderungsmaßnahmen festgelegt.³⁵³

Auch die Bestimmungen des **Umweltstrafrechts in den §§ 324 ff. StGB** sind sport-relevant; sie bezwecken den strafrechtlichen Umweltschutz für Boden, Luft, Wasser, sowie für Tier- und Pflanzenwelt.³⁵⁴ Straftatbestände für den Sportler sind insbesondere Gewässer- und Luftverunreinigungen nach §§ 324, 325 StGB, sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 41 WHG, unerlaubtes Betreiben bestimmter umweltkritischer Anlagen gemäß § 327 StGB sowie etwa Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach § 329 StGB.³⁵⁵

- 65 Neben diesen erwähnten Regelungen zum Schutz der Umwelt bezweckt das **Umweltschadensgesetz (USchadG)**, erlassen aufgrund der **europäischen Umweltrichtlinie**³⁵⁶, die zuständigen Behörden bei der Gefahr von Umweltschäden oder deren Eintritt zum **Tätigwerden zu verpflichten**. Das Gesetz definiert in seinen Begriffsbestimmungen die Umweltschäden und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit durch eine **Informationspflicht, Gefahrenabwehrpflicht und Sanierungspflicht**. (§§ 4, 5, 6 USchadG). Entscheidend ist die Regelung in § 3 des Gesetzes, nach dessen Abs. 1 die Verursacher bzw. Verantwortlichen von „Umweltschäden“ und „unmittelbaren Gefahren“ durch bestimmte **berufliche Tätigkeiten** bezeichnet werden, ferner in Abs. 2 die Schädigungen von Arten

³⁴⁷ Richtlinie 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175, S. 40; → Rn. 61; *Kloepfer* § 1 Rn. 55 ff., § 5 Rn. 495 ff.

³⁴⁸ Siehe hierzu grundsätzlich *Hoppe/Beckmann/Kauch* S. 185 ff.; zu den weiteren EG-Richtlinien hierzu siehe *Erbguth/Stollmann SpuRt* 2001, 139 (139–140).

³⁴⁹ Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), geändert am 13.5.2019 (BGBl. I S. 706).

³⁵⁰ GMBL 1995 S. 669 ff.; siehe hierzu *Spoerr NJW* 1996, 85 ff. mwN.

³⁵¹ Siehe *Weber/Hellmann NJW* 1990, 1627; *Hoppe UVPG Vorb.* Rn. 1 ff., §§ 3, 3a–3f, passim.

³⁵² Siehe hierzu *Lütke/Ewer BNatSchG* § 7 Rn. 12 ff., § 34 Rn. 9 ff., 17.

³⁵³ Siehe hierzu *Lütke/Ewer BNatSchG* § 34 Rn. 25 ff.; *Koch*, Umweltrecht, § 7 Rn. 74 ff.

³⁵⁴ Siehe hierzu *Schönke/Schröder StGB* vor § 324 Rn. 1 ff.; *Fischer StGB* vor § 324 Rn. 3–5.

³⁵⁵ Vgl. hierzu *Hoppe/Beckmann/Kauch* S. 326 ff.

³⁵⁶ RL 2004/35/EG des EP und des Rates v. 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden –, siehe *Becker NVwZ* 2005, 371; USchadG v. 10.5.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 21.1.2013 (BGBl. I S. 95 (98)); *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, S. 143 ff.; *Becker* Rn. 600, 601 mwN.

und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG, welche durch „andere berufliche Tätigkeiten“ verursacht werden, mit der Folge, dass deren **Verantwortung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit** gegeben ist.³⁵⁷ Sobald die Behörden von unmittelbaren Gefahren oder von Schäden für die Umwelt informiert sind, haben sie nach § 7 USchadG die **Befugnis die Verantwortlichen zur Gefahrenabwehr** oder zur **Sanierung der bereits eingetretenen Schäden** zu verpflichten.³⁵⁸ Die praktische Bedeutung dieses Gesetzes ist hoch einzuschätzen, wengleich das Einschreiten der Behörden meist nicht publiziert wird³⁵⁹. Jedenfalls können sich die **anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen**, welche nach §§ 10, 11 USchadG das Recht haben, von der Behörde ein Eingreifen zu verlangen, auf eine ausreichende Rechtsgrundlage stützen. Ebenfalls ergibt sich aus diesem Gesetz die **mittelbare Pflicht, bei der Planung von Sportanlagen in der freien Natur** wie zB Ski- und Wintersportanlagen und Golfplätzen, sich im Vorfeld der Planung über eventuelle **Umweltbeeinträchtigungen zu informieren**.

c) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung befasste sich in erster Linie mit grundsätzlichen **öffentlich-rechtlichen Erwägungen zum Konflikt Sport und Umwelt**³⁶⁰, auch teilweise in der **zivilrechtlichen Judikatur** mit der **Haftung bei Umweltschäden**³⁶¹. Erwähnenswert ist die Entscheidung des **BVerfG** zum **Sicherheitsstandard in der Umwelt** am Beispiel des Genehmigungsverfahrens in § 7 Nr. 3 AtomG; diese Bestimmung soll einem dynamischen Grundrechtsschutz dienen, zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzzweckes in § 1 Nr. 2 AtomG:³⁶² Einer **laufenden Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse** dienen laut BVerfG die unterschiedlichen Anforderungen „der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“, „dem Stand der Technik“ sowie „dem Stand von Wissenschaft und Technik“.³⁶³

In der **strafrechtlichen Judikatur** ist vorherrschend die Beurteilung der **Strafbarkeit für Gewässerunreinigung** nach § 324 StGB. Hier setzen die beiden Urteile des OLG Frankfurt a. M.³⁶⁴ sowie des OLG Köln³⁶⁵ grundsätzliche Maßstäbe zur Strafbarkeit von Unternehmen, aber auch von Behörden. Gewässerunreinigungen ereignen sich besonders bei der Ausübung von Schifffahrtsrechten im Sport, wobei die Einleitung von Küchen- und Toilettenabwässern in Ausübung des sachgerechten Schifffahrtsrechts „nicht unbefugt“ und damit straffrei ist. Straffbar ist es jedoch, wenn Schiffe zu schifffahrtsfremden Zwecken benützt werden, zB als stationäre Hotelschiffe. Auch Schwimmbad-Abwässer können zu Gewässerunreinigungen führen, weshalb Verwalter oder Amtsträger stets verantwortlich sind für ordnungsgemäße Anschlüsse an die Kanalisation.³⁶⁶

d) Umweltschutz-Praxis der Verwaltung³⁶⁷

Umweltschutzmaßnahmen der Verwaltung in der Praxis vollziehen sich nach den Bestimmungen des **Naturschutzrechts**, des **Gewässerschutzrechts** und des **Immissions-**

³⁵⁷ Siehe *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, S. 145, 146.

³⁵⁸ *Kleine-Cosack* DVBl 2008, 405; *Ruffert* NVwZ 2010, 1177.

³⁵⁹ Siehe hierzu *Becker* NVwZ 2005, 371; *Diederichsen* NJW 2007, 3377 f.

³⁶⁰ Siehe zB die Nachweise bei *Tettinger* WFV Nr. 42, S. 50 ff. – zB BayBVerfGE 80, 137 (158) (Reiten im Walde); VerfGH Bayern NVwZ-RR 1999, 1 ff.; BayVerfGHE 32, 92 (98 f.) (Vorrang Baden vor Surfen/Wasserski).

³⁶¹ Siehe hierzu *Steffen* NJW 1990, 1817; auch bei *Chatzinerantzis/Appel* NJW 2019, 881.

³⁶² BVerfGE 49, 89 ff.

³⁶³ BVerfGE 49, 89 (135–136).

³⁶⁴ OLG Frankfurt a. M. NJW 1987, 2753 ff.

³⁶⁵ OLG Köln NJW 1988, 2119.

³⁶⁶ OLG Köln NJW 1988, 2119 unter Hinweis auf OLG Frankfurt a. M. NJW 1987, 2753.

³⁶⁷ Siehe zu den Lösungsmöglichkeiten den Überblick *Turner/Werner* SpuRt 1997, 51 ff.; *Tettinger* SpuRt 1997, 109 ff.

schutzrechts. Einig ist man sich in der Ausgangsbeurteilung, dass in der Konfliktlage von **Sport und Umwelt keinem** dieser beiden **Gemeinwohlbelange ein Vorrang** gebührt,³⁶⁸ vielmehr muss im Einzelnen eine differenzierte Beurteilung über die Zulässigkeit einzelner Sportarten in Natur und Umwelt getroffen werden, je nach Sportbetrieb auf einer Sportanlage oder in der freien Natur. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Verwaltung sind durch **unbestimmte Gesetzesbegriffe** (auf der Tatbestandsseite) ausgestaltet; hierbei hat die Verwaltung einen breiten **Beurteilungsspielraum**;³⁶⁹ daneben steht der Verwaltung ein weitläufiger **Ermessensspielraum** (auf der Rechtsfolgenseite) zu, was der Einzelfallgerechtigkeit dient, ebenfalls auch den Zweckmäßigkeitserwägungen.³⁷⁰

Tettinger schlägt zur **sachgerechten Ermessensausübung** hinsichtlich des Interessenausgleichs zwischen Umweltschutz und Freiheitsberechtigung der Sportler folgendes Grundraster vor, nach welchem stufenweise zu differenzieren ist:

- Insoweit auf Seiten des Sports **Dienstleistungen und Ausrüstungen** zur Verfügung gestellt (zB Liftbetreiber, Wasserskiverleiher, Rad- und Schlittschuhverleiher) und **berufliche Belange** tangiert werden, ist der Schutz durch **Art. 12 Abs. 1 GG** zu berücksichtigen,
- insoweit es sich „nur“ um **individuelle Freizeitaktivitäten** handelt, kommt eine **Abwägung** unter Zugrundelegung des **Art. 2 Abs. 1 GG** in Betracht, soweit wiederum Belange des **organisierten Sports** zugrunde liegen, ist der Schutz der Vereins- und Verbandsautonomie des Sports durch **Art. 9 Abs. 1 GG** zu berücksichtigen.³⁷¹

Im Maßnahmen-Katalog der Verwaltung für den Sport hat man zu unterscheiden die Sportarten, welche an feste **Sportanlagen gebunden** sind und **ungebundene, in der freien Natur** ausgeübte Sportarten:

68 aa) Sportarten an Sportanlage gebunden. In den Sportarten **Golf, Pisten-Skilauf, Ski-Langlauf** sowie **Auto- und Motorradrennsport** ist bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen das **Naturschutzrecht**, das **Immissionsschutzrecht** und das **Straßenverkehrsrecht** maßgebend.

68a aaa) Naturschutzrecht. Zu Konflikten mit den Zielen des **Natur- und Landschaftsschutzes** nach §§ 1, 2 BNatSchG kommt es, da diese Sportanlagen große Grundflächen benötigen, insbesondere für die Sportarten Golf, Pisten- und Skilanglauf.

Das neue BNatSchG (2010)³⁷² hat den Schutz der Natur ganz erheblich erweitert und legt in §§ 13–19 BNatSchG eine exakte **Eingriffsregelung in die Natur und Landschaft** vor, ebenfalls in §§ 20–36 BNatSchG einen besonderen Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. In den §§ 13 ff. BNatSchG werden die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsregelung fixiert, § 15 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in die Natur als Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen – hierunter fallen somit die meisten Sportanlagen, deren Schaffung somit an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden sind. Jegliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist zu vermeiden und zu unterlassen sowie die Ausgleichs- und Ersatzpflichten gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 einzuhalten.³⁷³ Entscheidend ist die Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG, nach welcher bei **weder vermeidbaren noch ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Eingriff unzulässig** ist, wobei dem Abwägungsgebot gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine ganz erhebliche Bedeutung zukommt.³⁷⁴

³⁶⁸ Siehe hierzu bereits *Knauber* NuR 1985, 309; *Smollich* DVBl 1990, 455; *Kloepfer/Brandner* NVwZ 1988, 121; zu Art. 20a GG → Rn. 23.

³⁶⁹ Grundsätzlich hierzu *Wolff/Bachof/Stober* VerwR I § 31 Rn. 8 ff.; *Maurer* § 7 Rn. 27 ff. Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung → Rn. 23 sowie BVerwGE 1972, 300 (317).

³⁷⁰ Hierzu *Bachof* JZ 1972, 642.

³⁷¹ Siehe hierzu *Tettinger* SpuRt 1997, 117.

³⁷² BNatSchG v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542).

³⁷³ Siehe hierzu *Lütkes/Ewer* § 15 Rn. 7 ff., 42 ff.

³⁷⁴ *Lütkes/Ewer* § 15 Rn. 64 ff.; *Mühlbauer* in *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel* § 15 Rn. 30 ff.

Die **besonderen Schutzgebiete** nach §§ 20 ff. BNatSchG, wie zB Biotop-Verbänden und Biotop-Vernetzungen, Naturschutzgebieten, Naturschutzdenkmälern, unterliegen einer besonderen Eingriffsregelung; hier dürfen Eingriffe erst nach erfolgter **Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 BNatSchG erfolgen.³⁷⁵ Sportanlagen wie Golfplätze, Langlaufloipen, Skipisten oder Anlagen für den Wassersport unterliegen also diesen erwähnten **Eingriffsregelungen**, der bisherige Schutz von Landschaft und Natur³⁷⁶ hat sich somit noch verstärkt. Die Eingriffsregelung bei Naturschutzgebieten in § 23 BNatSchG³⁷⁷ sowie der Landschaftsschutzgebiete in § 26 BNatSchG³⁷⁸ unterscheiden sich nur unwesentlich. Im Hinblick auf die der **Land- und Forstwirtschaft zugestandenen Realkompensationen**³⁷⁹ sowie der weiteren Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft in § 15 Abs. 3 BNatSchG³⁸⁰ stellt sich die Frage, ob nicht für bestimmte Sportanlagen, so zB Golfplätze, ähnliches gelten kann, denn bei derartigen Sportplätzen werden zur Aufrechterhaltung des Wettkampfbetriebs ebenfalls umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um den Naturhaushalt auszugleichen und aufzuwerten. Nach Art. 20a GG gebührt dem Schutz von Natur als den natürlichen Lebensgrundlagen sicherlich ein besonderer Schutz; gleichwohl darf die sportliche Betätigung durch den sicherlich wichtigen Schutz der Umwelt nicht zu sehr in den Hintergrund geraten.³⁸¹ Zumindest muss, worauf bereits *Tettinger* hingewiesen hat,³⁸² bei der Einschränkung der Freizeitaktivitäten aus Gesichtspunkten des Naturschutzes vorsichtig abgewogen werden, sowohl bei der allgemeinen Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie bei dem besonderen Schutz der §§ 20 ff. BNatSchG. In jedem Falle sollten dort, wo Ermessensspielräume vorgesehen sind, in einer sorgfältigen Abwägung der Anforderungen des Naturschutzes wie auch der Freiheitsrechte der Sportler die Möglichkeiten der sportlichen Betätigung nach den von *Tettinger* vorgeschlagenen Kriterien³⁸³ geprüft werden.

Immer wird es jeweils im Einzelfall vom Verhältnis der Größe einer Sportanlage zum Gebiet abhängen, ferner von der Gestaltung, sowie von deren Beeinflussung des Naturhaushalts. Nicht nur die Sportanlagen selbst benötigen Freiflächen, Anpflanzungen etc, sondern auch deren Umfeld, wie Zufahrtsstraßen, Parkplätze und Gaststättenbetriebe. Die bisher vorgetragenen Argumente zu den Eingriffen in Natur und Grundflächen sowie zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen treffen auf die Neuregelung in § 14 sowie § 16 BNatSchG ebenfalls zu.³⁸⁴ Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit immer wieder abwägen müssen, inwieweit nach den Regelungen der bisherigen Naturschutzgesetze **Eingriffe in die Landschaft** vorlagen. So hat zB das OVG Lüneburg die Anlage eines **Golfplatzes** in einem Landschaftsschutzgebiet, in welchem intensive Landwirtschaft betrieben wird, als mit den Belangen des Landschaftsschutzes als nicht vereinbar angesehen und diese nicht zugelassen. Die Erwägung, eine Golfanlage sei ökologisch und optisch positiver zu bewerten als intensive landwirtschaftliche Nutzung, verbiete sich, denn die Landwirtschaft solle durch Landschaftsschutz-Verordnungen gerade vor landschaftsfremden Nutzungen geschützt werden.³⁸⁵ Bei Planungsvorhaben von Sportanlagen jeder Art, etwa Golfplätze, Skilanglaufloipen oder Skipisten, welchem das **Baurecht** tangiert ist (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) bleiben die Regelungen der §§ 14–17 BNatSchG **außer Betracht (§ 18 BNatSchG)**, an deren Stelle treten die Vorschriften des BauGB (§§ 1a Abs. 3, 200a

³⁷⁵ *Lütkes/Ewer* § 34 Rn. 9 ff.; *Koch/Hofmann/Reese*, Umweltrecht, § 7 Rn. 107 ff.; *Mühlbauer* in *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel* § 34 Rn. 5 ff.

³⁷⁶ So im Einzelnen *Smollich* DVBl 1990, 456.

³⁷⁷ Siehe hierzu *Lütkes/Ewer* § 23 Rn. 11 ff.

³⁷⁸ Siehe hierzu *Mühlbauer* in *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel* § 26 Rn. 11 ff.

³⁷⁹ Siehe hierzu im Einzelnen *Mühlbauer* in *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel* § 15 Rn. 7 ff.

³⁸⁰ Siehe hierzu *Lütkes/Ewer* § 15 Rn. 47.

³⁸¹ Siehe *Taupitz* RuS 17, 19 ff.

³⁸² Siehe *Tettinger* SpuRt 1997, 109 ff.

³⁸³ → Rn. 67, ebenso *Tettinger*, SpuRt 1997, 110 ff., 117.

³⁸⁴ Siehe im Einzelnen *Smollich* DVBl 1990, 456.

³⁸⁵ OVG Lüneburg NuR 1989, 45 ff.

BauGB)³⁸⁶. Sportanlagen in der freien Natur beeinträchtigen auch **Waldflächen**, weshalb bei deren Errichtung stets die **Wald(schutz)gesetze** einschlägig sind. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG ist Wald „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“, ebenso Waldwege und mit ihm verbundene und dienende Flächen. Gemäß §§ 2 Abs. 2 S. 2, 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörden gerodet oder in eine andere Nutzung umgewandelt werden (Umwandlungsgenehmigung); hierbei werden von der Behörde immer Ersatz-Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen eingefordert.³⁸⁷ Die Errichtung und der **Ausbau von Skipisten** bedarf seit jeher wegen ihrer Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, in Bayern nach Art. 6 ff. BayNatSchG (insbesondere die genauen Erlaubnis-Voraussetzungen in Art. 10 BayNatSchG); in jedem Falle liegt hier ein Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG vor³⁸⁸. Neben eventuell notwendigen Feststellungen in einem Raumordnungsverfahren sind baurechtliche Genehmigungen auf der Grundlage der §§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erforderlich.³⁸⁹ Die in Zusammenhang mit dem Skipistenbetrieb meist notwendigen **Beschneigungsanlagen („Schneekanonen“)** bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 59a BayWG.³⁹⁰ Ebenso bedürfen die für den Skibetrieb notwendigen Seilbahnen und Schlepplifte einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 6 ff. BayNatSchG,³⁹¹ da Eingriffe in die Natur regelmäßig vorliegen. Gleichzeitig sind **forstrechtliche** Genehmigungen nach Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayWaldG sowie baurechtliche Genehmigungen neben den notwendigen Genehmigungen nach Art. 2 ff. des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) notwendig.³⁹² Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist notwendig, da die EWG-Richtlinie in ihrem Anhang II unter Ziff. 10c „Seilbahnen und andere Bergbahnen“ ausdrücklich benennt und diese durch das UVG-Gesetz auch Gültigkeit hat.³⁹³

- 69 **bbb) Immissionsschutzrecht.** Bei anlagegebundenem Sport ist besonders die **Luftreinhaltung** und **Lärmbekämpfung** immissionsschutzrechtlich zu beachten. Hier legt § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fest: „Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. Dies sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wasser, Strahlen, die oftmals von sportlicher Betätigung oder Anlagen ausgehen. Für den Sport, welcher auf Anlagen betrieben wird, ist in erster Linie der sogenannte **anlagenbezogene Immissionsschutz** relevant nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG: Unter die „Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen“ fallen **auch Sportanlagen**; ebenso sind Sportgeräte im Einzelfall unter den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 („Maschinen, Geräte, soweit sie nicht unter § 38 BImSchG fallen“) zu subsumieren.³⁹⁴

Sportanlagen bedürfen dann einer **Genehmigung** bzw. **Kontrolle** durch das BImSchG, wenn sie durch Umwelteinwirkungen die nähere Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen oder gefährden. Die Genehmigung nach **§ 13 BImSchG ist umfassend** und schließt andere behördliche Genehmigungen mit ein, insbesondere eine

³⁸⁶ Lütkes/Ewer § 18 Rn. 5 ff.; Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 7 Rn. 43, 44.

³⁸⁷ Vgl. Erbguth S. 63; Smollich DVBl 1990, 457.

³⁸⁸ Lütkes/Ewer § 14 Rn. 6 ff.

³⁸⁹ Siehe Battis/Krautzberger/Löhr § 35 Rn. 33, sowie Rn. 44, Stichworte „Berghütten“, „Sportanlagen“, „Sportboothafen“.

³⁹⁰ Siehe hierzu im Einzelnen die allgemeinen Umweltfragen vom 18.10.1993 Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung, AMBl 1993, 1262 ff.; Stapff S. 100 ff.; Buchner/Winkler BayVBl. 1991, 230 ff.; zum Nachbarschutz der Beschneigungsanlage VGH München SpuRt 1995, 283.

³⁹¹ Siehe hierzu Friedlein/Weidinger BayNatSchG Art. 6 Rn. 9; Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüffle Art. 6 passim.

³⁹² Siehe im Einzelnen hierzu ausführlich Stapff S. 32 ff.

³⁹³ Im Ergebnis ebenso bejahend Stapff S. 85–87; Kloepfer § 5 Rn. 495 ff.

³⁹⁴ Siehe zum Anlagen-Begriff Hoppe/Beckmann/Kauch § 21 Rn. 36 ff. – Jarass BImSchG § 3 Rn. 69 f. und § 38 Rn. 3–7.

baurechtliche Genehmigung. Die ursprünglich strittige Frage, ob Sportanlagen dem Anlagenbegriff unterfallen, weil ja die Emissionen, insbesondere Geräusche, von den Anlagenbenutzern und nicht vom Betreiber ausgehen, ist jetzt einhellig bejaht,³⁹⁵ ebenso auch zwischenzeitlich durch die seit 1991 geltende „**Sportanlagenlärmschutzverordnung**“ abschließend geklärt.³⁹⁶ Diese Verordnung legt die Immissionsrichtwerte für den „**Sportlärm**“ fest und ist insbesondere für die privatrechtliche Beurteilung des Sportlärms bedeutsam. Eine Sportanlage muss nach dieser Verordnung daher die einzelnen Voraussetzungen der §§ 4 ff. BImSchG erfüllen, um immissionsschutzrechtlich genehmigt werden zu können. **Typische Sportanlagen**, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind natürlich die für **Auto- und Motorradrennsportveranstaltungen** auf nicht-öffentlichem Gelände als permanente Motorsport-Strecken (zB Nürburgring, Hockenheimring) errichteten Anlagen. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 und 3 BImSchG iVm der 4. BImSchV Nr. 10.17 bedürfen Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr pro Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen, einer besonderen Genehmigung; diese Motorsportanlagen unterliegen damit nicht der Sportanlagenlärmschutzverordnung.³⁹⁷ Motorsportveranstaltungen, die nicht auf ortsfesten Anlagen und auf nichtöffentlichem Gelände durchgeführt werden, unterliegen darüber hinaus auch teilweise den Genehmigungspflichten nach Landesrecht. Sportanlagen fallen generell im weiteren auch unter die Bestimmungen der §§ 47a–47f BImSchG – unter der Überschrift „Lärm-minderungsplanung“ – welche seit 2006 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bekämpfung von Umgebungslärm neu geschaffen wurden.³⁹⁸

ccc) Straßenverkehrsrecht. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen erfüllen in Bezug auf sportliche Aktivitäten einen **mehrfachen Ordnungszweck**. Zum einen ist geregelt, in welcher Weise sportliche Betätigung auf der Straße erlaubt ist, ohne den **Kraftfahrzeugverkehr zu beeinträchtigen**; insofern bestimmt der § 31 StVO ein allgemeines Sport- und Spielverbot und lässt Sport nur in bestimmten Bereichen, zB auf Spielstraßen oder in Wintersportgebieten (laut Zusatzschildern hinter den Zeichen 101 und 250) zu.³⁹⁹ Zum anderen wird durch die Straßenverkehrsordnung der **wichtige Bereich der Sondernutzung von Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen** geregelt. Nach herrschender Auffassung hat das Straßenverkehrsrecht in der StVO nicht nur die Aufgabe, den Straßenverkehr zu ordnen und die hieraus drohenden Gefahren abzuwehren, sondern auch die **vom Straßenverkehr ausgehenden Umweltbeeinträchtigen** einzugrenzen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 1 Ziff. 3d, 5a StVG⁴⁰⁰ und findet ihren Ausdruck in der Umweltschutzbestimmung des § 30 StVO, nach welcher zB unnötiger Lärm und Abgasbelastigungen verboten sind. **Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen**⁴⁰¹ fallen nach § 29 StVO unter das Begriffsduo „Rennen“ und „Motorsportveranstaltungen“: Rennen sind gemäß § 29 Abs. 1 StVO verboten, sie können nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO erlaubt werden; in diesem Falle bedarf es einer zusätzlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Alle übrigen Motorsportveranstaltungen bedürfen einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 S. 1 StVO, ebenso wie andere (nicht motorsportliche) Veranstaltungen, etwa Volksläufe, Marathonläufe sowie Radsportveranstaltungen.⁴⁰² Bedeutsam sind hier **(Auto/Motorrad-)Rennen**, also Wettbewerbe zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten bei gleichzeitig vorgegebener

³⁹⁵ Siehe *Hoppe/Beckmann/Kauch* § 21 Rn. 37; ausführlich *Kuchler* NuR 2000, S. 77 ff.

³⁹⁶ Siehe hierzu im Einzelnen *Jarass* BImSchG § 23 Rn. 26–29.

³⁹⁷ → Rn. 80.

³⁹⁸ Im Einzelnen hierzu *Jarass* BImSchG § 47a Rn. 3 ff.; siehe hierzu auch die Lockerung des Lärmschutzes bei Public-viewing-Veranstaltungen im Freien zur Fußball-WM 2006 nach den Verordnungen gemäß § 23 Abs. 2 BImSchG.

³⁹⁹ Siehe *Hentschel* StVO § 31 Rn. 6 ff.

⁴⁰⁰ Siehe hierzu *Hentschel* StVG § 6 Rn. 2–11; so auch BVerwGE 59, 221 (228).

⁴⁰¹ Siehe hierzu eingehend *Bentlage* S. 48 ff.

⁴⁰² Siehe die Auflistung der Sportarten in der VwV zu § 29 bei *Hentschel* StVO § 29 Rn. 1a; *Bentlage* S. 57 ff.

Strecke; hierunter fallen im Einzelnen insbesondere Rundstreckenrennen, Bergrennen, Autorallyes, Sternfahrten als Zeitfahrten sowie Geschwindigkeits-Rekordversuche.⁴⁰³ Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO unterliegt engen Voraussetzungen; die Verwaltungsbehörden haben hier einen Ermessensspielraum,⁴⁰⁴ wobei sie die besonderen Umweltinteressen des jeweiligen Ortes, der Größe der Veranstaltung und der Beeinträchtigung der Natur abzuwägen haben, wozu es keine einheitliche Rechtsprechung gibt.⁴⁰⁵ Das **OVG Münster**⁴⁰⁶ hat die Ablehnung einer Genehmigung bestätigt mit der Begründung, der antragstellende Motorsportclub habe besondere Umstände nicht dargetan, die für eine Ausnahmesituation sprechen. Vielmehr hätte dargelegt werden müssen, dass bei der **Durchführung der Motorsportveranstaltung keine Schädigung oder Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliege**, wogegen der Hinweis allein, die Fahrzeuge seien schadstoffarm, nicht ausreiche. Diese Entscheidung stellte weiterhin heraus, dass der Veranstalter trotz bereits durchgeführter 18 (!) Motorsportrennen jeweils neu belegen müsse, dass keinerlei negative Auswirkungen zu befürchten seien. Dagegen hat das **OVG Lüneburg**⁴⁰⁷ dem Veranstalter im Hinblick auf eine 25-jährige Genehmigungspraxis der Verwaltungsbehörde einen Vertrauensschutz dergestalt zugestanden, dass er mit einer Genehmigung rechnen könne. Schließlich hat das **BVerwG** die **Versagung einer Sondergenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO** für ein Autorennen auf öffentlicher Straße im Bereich eines Erholungsgebiets bestätigt; umweltschutzfreundlich begründet das BVerwG⁴⁰⁸ seinen Standpunkt, dass der Naturschutzbelang in einem Erholungsgebiet jeweils absoluten Vorrang genieße und derartige Beeinträchtigungen auch vom Erholungsuchenden nicht hingenommen werden müssten. Dies gelte besonders deshalb, weil die Interessen der Veranstalter, die dem Motorsport angehören, rein privater Natur seien und daher der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde auf null eingeschränkt sei. Gerade die letztere Begründung kann aus der Sicht des Sports kaum überzeugen. Zu Recht weist *Neumann* darauf hin, dass es keinen Rechtssatz gäbe, den öffentlichen Interessen gebühre generell ein Vorrang vor privaten⁴⁰⁹. Unter Hinweis auf die Staatszielbestimmung des Sports in den Länderverfassungen sowie die Anerkennung des Sports als öffentliche Aufgabe⁴¹⁰ muss den Sportverbänden bzw. den Veranstaltern von Motorsportrennen ein Anspruch auf zumindest „offene“ Ermessenstätigkeit zustehen⁴¹¹. Insofern ist die positive Tendenz zu Ausnahmegenehmigungen in der Entscheidung des **BVerwG** vom 13.3.1997,⁴¹² mit welcher die Erteilung einer **Genehmigung für eine Auto-Rallye** bestätigt wurde, zu begrüßen.

- 71 **bb) Sportarten nicht an Sportanlagen gebunden.** In den Sportarten **Skilaufen, Reiten, Radfahren, Skateboard, Wassersport (Segeln, Rudern, Kanu, Motorboot, Wasserski), Flugsport** kommen ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen des **Naturschutzrechts, Immissionsschutzrechts**, sowie des **Gewässerschutzrechts** und des **Straßenverkehrsrechts** in Betracht.
- 72 **aaa) Naturschutzrecht.** Die Betreiber dieser Sportarten sehen gerade darin den besonderen Reiz, dass sie in der freien Natur ausgeübt werden können, Naturgenuss und sportliche Betätigung sind eine Einheit. Da der **Schutz von Natur und Landschaft** gleichbedeutend neben dem **Schutz des Erholungsinteresses** in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als **Gesetzesziel** genannt ist, ergibt sich bereits hieraus ein besonderes **Spannungsverhältnis**

⁴⁰³ Siehe *Hentschel* StVO § 29 Rn. 1a sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO.

⁴⁰⁴ Siehe *Bentlage* S. 81 ff.; für einen breiten Ermessensspielraum *Ronellenfitsch* DAR 1995, 241 (247 f. und 274 ff.); *Mayer* SpuRt 1995, 197 ff.

⁴⁰⁵ Siehe hierzu ausführlich *Neumann* S. 257.

⁴⁰⁶ OVG Münster SpuRt 1994, 153.

⁴⁰⁷ OVG Lüneburg DAR 1989, 474.

⁴⁰⁸ BVerwG SpuRt 1994, 206.

⁴⁰⁹ So *Neumann* S. 258.

⁴¹⁰ So *Neumann* S. 258.

⁴¹¹ So *Neumann* S. 260.

⁴¹² BVerwG DAR 1997, 413 und NZV 1997, 372; OLG Hamm NZV 1997, 367.